

II-577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 307 /J

A n f r a g e

1980 -01- 23

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Verfahrensverzögerungen beim Exekutionsgericht Wien

In der rechtssuchenden Bevölkerung und in Kreisen der Rechtsanwaltschaft wird seit geraumer Zeit darüber Klage geführt, daß es in beim Exekutionsgericht Wien anhängigen Vollstreckungsverfahren zu beträchtlichen Verzögerungen kommt und es nicht selten mehrerer Monate bedarf, um ein Verfahren zum Abschluß zu bringen, obwohl ein derartiger Zeitaufwand in der Mehrzahl der Fälle nicht erforderlich und eine Verfahrensbeendigung zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt möglich wäre. Diese Unzukämmlichkeiten haben nach Meinung zahlreicher Betroffener im Jahre 1979 eine weitere Verschlechterung erfahren und wurden verschiedentlich zum Anlaß von Eingaben und Beschwerden über die dilatorische Vorgangsweise des Exekutionsgerichtes Wien gemacht.

Viele betreibende Gläubiger erblicken in den vermeidbaren Verfahrensverschleppungen eine entscheidende Beeinträchtigung ihres Rechtes, ehestens ihre Forderungen im Vollstreckungsverfahren einbringlich zu machen. Es bedarf keiner weitwendigen Ausführungen, daß Mängel im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Exekutionstiteln geeignet sind, in der Bevölkerung ein Gefühl der Rechtsunsicherheit zu erzeugen, zumal vielfach der Eindruck entsteht, daß es in vielen Fällen eines in keinem vernünftigen Verhältnis zum geltend gemachten Anspruch bestehenden Aufwandes an Zeit und damit im Zusammenhang letztlich auch an Verfahrenskosten bedarf, um einer gar nicht mehr bestrittenen und auch einbringlichen Forderung im exekutiven Wege zum Durchbruch zu verhelfen.

- 2 -

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die Tätigkeit der Erkenntnisgerichte grundsätzlich in Frage gestellt ist, wenn der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung beträchtliche zeitliche Hindernisse entgegenstehen. Denn durch die einer Rechtsverweigerung nahe kommende Verfahrensverschleppung wird der im Zivilverfahren erstrittene Exekutionstitel mangels alsbaldiger exekutiver Durchsetzung für die obsiegende Partei inhaltsleer. Dazu kommt weiters, daß die betreibenden Gläubiger oft namhafte Kosten zur Rechtsverfolgung aufwenden müssen, ohne die berechtigte Chance zu haben, diese Kosten in absehbarer Zeit ersetzt zu erhalten. Daß sich diese Unzukömmlichkeiten und das hieraus resultierende Gefühl der Rechtsunsicherheit mit dem gerade im Bereiche der Justizverwaltung immer wieder propagierten erweiterten Zugang zum Recht nicht in Einklang bringen lassen und den Erfordernissen einer effizienten, modernen Gerichtsbarkeit zuwiderlaufen, kann als offenkundig angesehen werden.

Von Seiten der maßgeblichen Dienststellen in der Justizverwaltung bzw. vom Exekutionsgericht Wien selbst werden als Gründe für die Verfahrensverzögerungen der Personalmangel beim Exekutionsgericht Wien im allgemeinen und der Mangel an entsprechend ausgebildeten Gerichtsvollziehern im besonderen angeführt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Sind Ihnen die aufgezeigten, in vermeidbaren Verfahrensverzögerungen bestehenden Mißstände beim Exekutionsgericht Wien bekannt?
- 2) Sind diese dem System einer ordnungsgemäß funktionierenden Zivilgerichtsbarkeit abträglichen Verfahrensverzögerungen auf personelle Unterbesetzungen im Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten (insbesondere der Vollstrecker) oder auch auf andere - bejahendfalls welche - Mängel zurückzuführen?

- 3 -

- 3) Trifft es zu, daß während des Jahres 1979 eine weitere Verschlechterung der bereits zuvor bestehenden unbefriedigenden Situation beim Exekutionsgericht Wien eintrat?
- 4) Bejahendenfalls, welche Umstände waren dafür maßgebend?
- 5) Wieviele unerledigte Real- bzw. Mobiliarexekutionsakten waren jeweils am Ende der Jahre 1976, 1977, 1978 und 1979 beim Exekutionsgericht Wien anhängig?
- 6) Wieviele Vollstrecker verrichteten während des gesamten Jahres 1978 und wieviele während des gesamten Jahres 1979 (ausgenommen Urlaube und Krankenstände) tatsächlich Dienst beim Exekutionsgericht Wien?
- 7) Wieviele Vollstrecker werden im Jahre 1980 beim Exekutionsgericht Wien tatsächlich zum Einsatz gebracht werden können?
- 8) Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um die Mißstände beim Exekutionsgericht Wien ehestens zu beseitigen und über eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Vollstreckern zu verfügen?